

Sitzungsvorlage Nr. 2023/30

Aktenzeichen: 082.42

Sachbearbeiter: Steinhilber, Annika



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 02.05.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.05.2023	3

Betreff:
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

[Nach Beratung!]

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.05.2023	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	2023	<input type="checkbox"/>	2023	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Gemäß der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Heilbronn vom 08.02.2023, die auf § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie der „*Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2023*“ vom 08.12.2022 beruht, hat die **Gemeinde** Weißbach mindestens 1 Person für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorzuschlagen.

Da grundsätzlich mehr Personen von den Kommunen vorzuschlagen sind, als Schöffen benötigt werden, ist allerdings nicht gesagt, dass eine der von der Gemeinde Weißbach vorgeschlagenen Personen auch tatsächlich als Schöffe berufen wird.

Letztendlich entscheidet hierüber der Schöffenwahlausschuss beim jeweils zuständigen Amtsgericht.

In den vergangenen Jahren war es für die Kommunen nicht immer einfach, ausreichend Personen für die Vorschlagsliste zu gewinnen. In diesem Jahr ist dies erfreulicherweise anders, was vermutlich auch der großen Werbekampagne des Bundes zu verdanken ist. Bis zur gesetzten Frist am 28.04.2023 haben sich sogar weitaus mehr Personen gemeldet, als die Gemeinde Weißbach vorschlagen müsste. Die insgesamt sechs Bewerberinnen und Bewerber können aus der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsvorlage ersehen werden.

Bei der vorgegebenen Anzahl an Personen, die von den einzelnen Kommunen jeweils vorgeschlagen werden müssen, handelt es sich um eine Mindestanzahl. Eine Vorgabe darüber, wie viele Personen eine Kommune maximal vorschlagen darf, ist im Gerichtsverfassungsgesetz und in der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift nicht geregelt. Der Gemeinderat Weißbach kann deshalb also entweder alle sechs Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufnehmen oder nur einen Teil von ihnen oder aber nur eine einzige Person.

Das GVG besagt nur, dass die Vorschlagsliste des Gemeinderats möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste hat der Gemeinderat darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt nämlich in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung. In die Vorschlagsliste dür-

fen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Zum Amt des Schöffen unfähig sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ferner sollen zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Die Vorschlagsliste für die Schöffen ist von der **Gemeinde** bis spätestens 23.06.2023 aufzustellen. Danach ist die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 14.07.2023 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen. Anschließend ist die Vorschlagsliste spätestens bis 04.08.2023 an das zuständige Amtsgericht in Papierform und in elektronischer Form zu übersenden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder, erforderlich.

Die Abstimmung hat in Form einer Wahl zu erfolgen. Sofern alle Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, kann die Wahl - sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht - offen durch Handhebung beschlossen werden (Akklamation).